

*Info*

# Brief

Petra Möller ● Steuerberaterin

IV / 2010

## Inhalt:

- 3 ..... Zum Geleit
- 4 ..... Steuerlexikon P wie ...
  - Privates Veräußerungsgeschäft
  - Progressionsvorbehalt
  - Pauschale Lohnsteuer
- 4 -5 ..... Wohneigentümergeinschaft - Alle haften gemeinsam
- 5 ..... Eingetragene Lebenspartner - Splittingtarif beantragen
- 5 -6 ..... GmbH & Co in Liquidation - 1) Geht es nicht einfacher?
- 6 -7 ..... GmbH & Co in Liquidation - 2) Jahresabschlüsse noch nötig?
- 7 -8 ..... Arbeitslohn oder nicht? - Wenn der Chef die Kur bezahlt
- 8 ..... Sozialversicherung und Lohnsteuer - Was hier gilt, gilt auch da?
- 8 -9 ..... Einhalten von Fristen: Geburt ist keine Entschuldigung
- 9 -11 ..... Pflichtteil und Lebensversicherung - Was vom Erbe übrig bleibt
- 11 ..... Geschäftsessen - Von schwer verdaulich zu leichter Kost
- 12 ..... Zusammenfassende Meldung: Jetzt früher abgeben!
- 12 ..... Haus auf fremdem Grundstück - Was ist mit der Abschreibung?
- 12 -13 ... Krankenkasse insolvent - Was nun?
- 13 ..... LKW-Maut - Gewerbesteuer obendrauf?
- 13 -14 ... Umsatzsteuersondervorauszahlung -  
Keine Guthaben-Erstattung mehr?
- 14 -15 ... Eigener Hausstand? Das geht auch ohne Küche
- 15 ..... Teilbetriebe - Steuervorteil nur bei Aufgabe
- 15 ..... Eigenbedarf - Knappe Kündigung reicht
- 15 ..... Firmenwagen privat genutzt - Besteuerung verschärft

*Möchten Sie sich  
meiner Mandantschaft  
vorstellen?*

*Interessierte mögen sich bis  
zum 29.10.10 an mich wenden.*

## Impressum:

Der InfoBrief erscheint viermal jährlich.

Die fachliche Information ist der Verständlichkeit halber kurz gehalten und kann die individuelle Beratung nicht ersetzen.

Texte: Dr. Andrea Schorsch, Petra Möller  
Gestaltung: high standArt- Osnabrück, Konstantin Obolenski  
Illustrationen: Annemone Meyer

Kopie oder Nachdruck nur mit ausdrücklicher Genehmigung

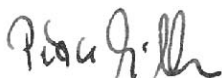
Liebe Mandanten,  
liebe Geschäftsfreunde,

an der Finanzkrise scheiden sich die Geister: Ist das Schlimmste überstanden? Oder stecken wir noch mittendrin? Wie viel Krise haben wir noch vor uns? Diese Fragen vermögen selbst Experten nicht zuverlässig zu beantworten. Deswegen beschäftigen wir uns im vorliegenden InfoBrief ausführlich mit der "GmbH & Co in Liquidation". Wir erörtern, welche Wege es gibt, um eine Gesellschaft aus dem Handelsregister zu löschen und wie es sich in dieser Unternehmensphase mit den Jahresabschlüssen verhält.

Ein weiterer großer Artikel widmet sich dem, was von einem Erbe übrig bleibt. Denn wie genau steht es um den Pflichtteil enterbter Angehöriger? Und welche Rolle spielt hier eine Lebensversicherung?

Neben diesen Themen haben wir noch viele andere für Sie parat. Was ist zum Beispiel, wenn der Chef einem Mitarbeiter die Kur bezahlt? Gilt das steuerlich als Arbeitslohn? Wir verraten es Ihnen auf den nächsten Seiten.

Eine aufschlussreiche, interessante Lektüre und einen schönen Herbst wünscht Ihnen



Petra Möller

und das ganze Team

## Steuerlexikon P wie ...

### Privates Veräußerungsgeschäft

Ein privates Veräußerungsgeschäft ist der Verkauf eines privat genutzten Gegenstandes. Er unterliegt nur dann der Einkommensteuer, wenn der Gegenstand innerhalb eines Jahres nach der Anschaffung verkauft wird. Bei Grundstücken und Gegenständen, die zur Einkünfteerzielung genutzt wurden, gelten 10 Jahre.

### Progressionsvorbehalt

Bestimmte Lohnersatzleistungen wie das Arbeitslosengeld, aber teilweise auch ausländische Einkünfte sind einkommensteuerfrei. Sie erhöhen jedoch den Steuersatz, der für die anderen, steuerpflichtigen Einkünfte gilt. Da diese anderen Einkünfte der höheren Progression im Steuertarif unterliegen, spricht man auch von Progressionsvorbehalt.

### Pauschale Lohnsteuer

Die Lohnsteuer ist grundsätzlich eine Vorauszahlung auf die private Einkommensteuer des Arbeitnehmers. In bestimmten Fällen kann aber auch der Arbeitgeber die Lohnsteuer für seine Mitarbeiter übernehmen und pauschal berechnen. Diese pauschale Lohnsteuer kann der Arbeitnehmer nicht auf seine private Einkommensteuer als "eigene" Vorauszahlung anrechnen lassen.

## Wohneigentümergeinschaft Alle haften gemeinsam

Eine Eigentumswohnung ist für viele eine Alternative zum eigenen Haus, auch wenn

es in einer Wohneigentümergeinschaft immer wieder zu mehr oder weniger großen Problemen kommen kann. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat sich nun in einem Urteil zur Haftung der einzelnen Eigentümer einer Anlage untereinander geäußert. Das wohlhabende Mütterchen Mü war Mitglied einer Wohneigentümergeinschaft eines Grundstücks in Berlin. Der örtliche Wasserversorger verlangte von Mütterchen Mü die Zahlung eines Restbetrages von rund 3.600 Euro für Wasser- und Abwassergebühren. Der Betrag umfasste auch Gebühren für die anderen, nicht zahlungsfähigen Bewohner und Eigentümer.



Mütterchen Mü war der Ansicht, dass nur die Gemeinschaft der Wohnungseigentümer für die Forderungen der Wasserbetriebe hafte - wie eine selbständige juristische Person, etwa eine GmbH. Der Wasserbetrieb jedoch war der Meinung, bei der Wohneigentümergeinschaft handele es sich um eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts, in der jeder für jeden eintreten müsse.

Der BGH stellte nun klar, dass die einzelnen Eigentümer nicht als Gesamtschuldner haften. Der Vertrag der Wasserbetriebe richtete sich nicht an die einzelnen Wohnungseigentümer, sondern an die Gemeinschaft der

Wohnungseigentümer. Das Urteil hat erneut bekräftigt, dass auch Gemeinschaften rechtsfähig sein können, die keine eigene juristische Person wie ein Verein oder eine GmbH sind.

Dies hat Konsequenzen für das Haftungssystem. Mussten früher sämtliche Wohnungseigentümer als Vertragspartner für die Schulden der Wohneigentumsgemeinschaft einstehen, haftet nun nur die Wohnungseigentümergeinschaft. Eine Haftung einzelner Wohnungseigentümer kommt damit nur noch in Betracht, wenn sie sich klar und eindeutig auch persönlich verpflichtet haben. Das wird bei vielen Standardverträgen nicht der Fall sein.

## **Eingetragene Lebenspartner Splittingtarif beantragen**

Partner einer gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaft kommen möglicherweise doch noch in den Genuss des günstigen Splittingtarifs für Ehegatten. Vor dem Bundesverfassungsgericht ist eine Verfassungsbeschwerde mit diesem Ziel anhängig. Das Bundesverfassungsgericht setzt damit seine Rechtsprechung fort, dass die eingetragene Lebenspartnerschaft gegenüber der Ehe nicht benachteiligt werden dürfe. Ähnliche Urteile sind in letzter Zeit auch zur Altersversorgung ergangen.

Wenn Sie als eingetragener Lebenspartner den Splittingtarif erhalten möchten, sollten Sie zunächst prüfen, ob das überhaupt günstiger wäre. Durch den Splittingtarif wird das Einkommen beider Partner "geglättet", was insgesamt zu einem niedrigeren durchschnittlichen Steuersatz führt. Der Splittingtarif ist günstiger, wenn mindestens ein Partner weniger als ca. 52.000 Euro verdient und zwischen beiden Einkommen ein nen-

nenswerter Unterschied besteht. Bei gleichem Einkommen oder wenn beide Partner ein Einkommen oberhalb des Spitzensteuersatzes haben (ca. 52.000 Euro), bringt der Splittingtarif keine Vorteile.

Im Falle eines Falles beantragen Sie bei Ihrem Finanzamt einfach formlos, den Splittingtarif anzuwenden. Die Behörde wird den Antrag ablehnen. Dagegen legen Sie Einspruch ein und beantragen ein Ruhen des Verfahrens, wobei Sie auf die anhängigen Verfahren vor dem Verfassungsgericht verweisen.

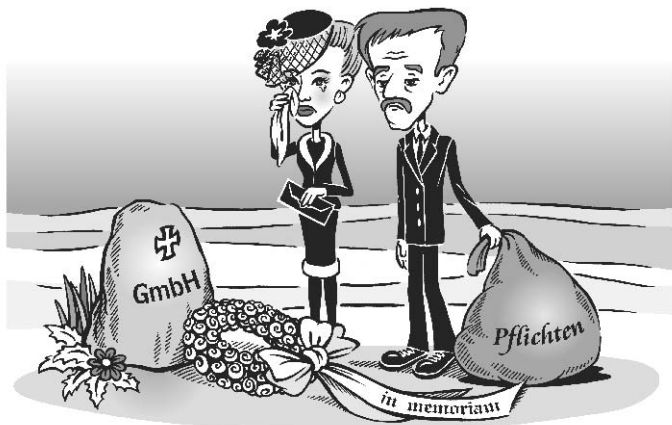
Dies können Sie auch für alle Steuerbescheide machen, die noch nicht formell rechtskräftig sind. Schauen Sie am besten nach, ob die Bescheide unter dem "Vorbehalt der Nachprüfung" ergangen sind.

## **GmbH & Co in Liquidation**

### **1) Geht es nicht einfacher?**

Die Liquidation einer Kapitalgesellschaft (zum Beispiel einer GmbH) ist langwierig und nicht ganz einfach. Langwierig vor allem deshalb, weil das so genannte Sperrjahr abgewartet werden muss. Die Gesellschaft muss erst ihre Liquidation im Bundesanzeiger veröffentlichen und danach mindestens ein Jahr abwarten, bis das Vermögen verteilt werden kann. Frühestens nach einem Jahr (und ein paar Tagen) kann also die endgültige Löschung im Handelsregister erfolgen. Bis dahin gilt es aber, eine Reihe von Pflichten weiterhin zu erfüllen. Oft können aber selbst in diesem Zeitraum nicht alle Geschäfte endgültig abgeschlossen werden. Es kann zum Beispiel sein, dass noch Forderungen einzutreiben sind - und das zieht sich bisweilen hin... Zum Lebensende einer GmbH kann es zudem vorkommen, dass sich "die Katze in den Schwanz beißt": Zuletzt sind eine Schlussbilanz und

eine Steuererklärung zu erstellen, und es muss eine Anmeldung beim Handelsregister erfolgen. Diese Vorgänge verursachen unter Umständen wieder Kosten und führen zu Vorsteueransprüchen, die aber nicht mehr beim Finanzamt geltend gemacht werden können. Kann man das nicht alles vereinfachen? Ja, das kann man mitunter. Die GmbH kann sich nämlich auch mit ihrem eigenen Gesellschafter nach den Regeln des Umwandlungsrechts "verschmelzen". Voraussetzung ist, dass die GmbH nur einen Gesellschafter hat und dieser Gesellschafter im Handelsregister als Kaufmann eingetragen ist, sei es als Einzelkaufmann oder selbst als



GmbH oder Personengesellschaft (zum Beispiel GmbH & Co KG). Zur Not kann sich eine natürliche Person eigens zu diesem Zweck als Kaufmann eintragen lassen. Mit der "Verschmelzung" gehen alle Rechte und Pflichten von der GmbH auf den Einzelkaufmann über und die GmbH wird ohne langwierigen Liquidationsprozess aus dem Handelsregister gelöscht. Ein solcher Schritt sollte jedoch sehr gut überlegt werden. Der Zweck der GmbH ist, den Geschäftsbetrieb vom Gesellschafter "zu isolieren". Der Gesellschafter soll nicht mit Schulden und Risiken aus dem Betrieb der GmbH belastet werden. Dieses Prinzip der

GmbH wird durch eine solche Verschmelzung auf den Kopf gestellt. Der Gesellschafter, der die GmbH "aufgenommen" hat, haftet für alle Risiken, die eventuell noch in der GmbH schlummern. Wer also noch Leichen im Keller hat, sollte diesen Weg vermeiden. Eine Kommanditgesellschaft kann auf ähnliche Weise "beerdigt" werden: Wenn der letzte Kommanditist aus der Gesellschaft einfach austritt, wächst das ganze Vermögen dem Komplementär zu, und die Gesellschaft geht ebenfalls ohne Liquidation unter. Es kann auch umgekehrt der Komplementär austreten; dann muss aber einer der Kommanditisten bereit sein, in die Komplementärsstellung zu treten und die volle Haftung zu übernehmen.

## GmbH & Co in Liquidation

### 2) Jahresabschlüsse noch nötig?

Kapitalgesellschaften (zum Beispiel eine GmbH) und bestimmte Personengesellschaften (zum Beispiel die GmbH & Co KG) müssen regelmäßig Jahresabschlüsse erstellen und diese auch veröffentlichen. Wenn die Gesellschafter die Liquidation einer solchen Gesellschaft beschlossen haben, besteht sie weiter, bis sie aus dem Handelsregister gelöscht ist, also mindestens ein Jahr. Wir werden immer wieder gefragt, ob die Pflichten zur Rechnungslegung in der Liquidationsphase weiterhin bestehen. Unsere klare Antwort lautet: Im Prinzip ja. Da die Gesellschaft weiter existiert, sind weiterhin Jahresabschlüsse nötig. Lediglich für Kapitalgesellschaften gibt es eine kleine Erleichterung: Es braucht in der Liquidationsphase nur alle drei Jahre eine Körperschaftsteuererklärung abgegeben zu werden. Doch auch bei der handelsrechtlichen Rechnungslegung muss eine Besonderheit beachtet werden, die oft übersehen wird: Mit dem Beschluss zur Liquidation beginnt ein

neues Geschäftsjahr. Wird die Liquidation einer GmbH zum Beispiel zum 15. Oktober 2010 beschlossen, muss die Gesellschaft zum 15. Oktober 2010 eine Liquidationseröffnungsbilanz aufstellen und einen Jahresabschluss für ein Rumpfwirtschaftsjahr erstellen (beispielsweise vom 1. Januar bis zum 14. Oktober 2010), wenn das Wirtschaftsjahr bisher mit dem Kalenderjahr übereinstimmte. Das nächste Geschäftsjahr läuft nun vom 15. Oktober 2010 bis zum 14. Oktober 2011 usw. Soll auch in der Liquidationsphase immer zum Ende eines Kalenderjahres ein Jahresabschluss erstellt werden, ist dies ausdrücklich zu beschließen und kann gemeinsam mit der Liquidation festgelegt werden. In unserem Beispiel sind dann im Jahr 2010 zwei Jahresabschlüsse anzufertigen.

## Arbeitslohn oder nicht? Wenn der Chef die Kur bezahlt

Unternehmer Brause hatte seinen Buchhalter Meier wohl doch zu sehr belastet, als auf das neue EDV-System umgestellt wurde, und er bekam ein schlechtes Gewissen. Jedenfalls schickte Brause seinen Buchhalter zur Kur und übernahm alle Kosten. Meier weigerte sich zunächst: Schließlich stand der nächste Jahresabschluss an. So musste Brause ihm sogar eine Dienstanweisung erteilen, bevor Meier einwilligte. Vorsichtshalber schloss Brause noch das Smartphone vom Typ "Schwarzbeere" und den Dienstlaptop weg und ließ im Unternehmen alle Anrufe von Meiers privatem Handy blockieren. Steuerlich dachte sich Brause nichts dabei. Meier war durch die Arbeit bei Brause seit langer Zeit völlig durch den Wind. Warum sollte Brause dann nicht auch die Kosten für die Wiederherstellung seines

Buchhalters übernehmen? Brauses Finanzbeamte, und zuletzt auch die Finanzgerichte, sahen das anders: Kurkosten, die durch den Arbeitgeber übernommen werden, sind grundsätzlich als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Alle Leistungen eines Arbeitgebers sind immer dann lohnsteuerpflichtig, wenn sie die Arbeitsleistung des Arbeitnehmers vergüten sollen. Unentgeltliche und damit lohnsteuerfreie Leistungen liegen nur vor, wenn der Arbeitnehmer keinen Vorteil aus den Leistungen hat und der Chef das Geld nur aus betrieblichen Gründen ausgibt. Klassische Beispiele sind die Übernachtungs- und Fahrtkosten bei Dienstreisen. Der Bundesfinanzhof folgte Brauses Argumenten nicht, nach denen Meiers Arbeitsleistung durch die Arbeit bei Brause eingeschränkt worden war und die Wiederherstellung der Arbeitsleistung im betrieblichen Interesse lag. Das Finanzgericht in der ersten Instanz war der Klage noch



teilweise gefolgt und hatte die Kurkosten nur hälftig als Arbeitslohn angesehen. Der Bundesfinanzhof entschied aber, dass eine Kur nur einheitlich beurteilt werden könne: Sie kann nicht in einen privaten und einen beruflichen Teil aufgeteilt werden. Damit sind die Kurkosten insgesamt als Arbeitslohn anzusehen. Ein Eigeninteresse Brauses

am Wohlergehen seiner Mitarbeiter lasse sich zwar nicht leugnen; die Entlohnung (Belohnung?) des Arbeitgebers stehe aber im Vordergrund. Zudem liege die persönliche Gesundheit im eigenen Interesse von Buchhalter Meier. Meier treibt nun noch mehr das schlechte Gewissen, denn jetzt hat sein Chef auch noch Lohnsteuer für seine Kurkosten zu zahlen. Doch eine Idee hat Meier noch: Er hatte sich nämlich heimlich die letzten Infobriefe seines Steuerberaters mitgenommen, die er nun endlich in aller Ruhe lesen konnte. Dabei entdeckte er einen Hinweis: Seit einiger Zeit können sich Arbeitgeber mit bis zu 500 Euro jährlich an den Kosten für die Gesundheitsvorsorge der Mitarbeiter beteiligen. Hier liegt eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme vor. Einzige Voraussetzung: Die Kosten müssen "zusätzlich zum geschuldeten Arbeitslohn" übernommen werden.

## Sozialversicherung und Lohnsteuer

### Was hier gilt, gilt auch da?

Wer in Deutschland einen Angestellten ordnungsgemäß abrechnen will, muss sich auskennen. Denn das (Lohn-) Steuerrecht und das Sozialversicherungsrecht sind verschiedene Rechtsgebiete, die zum Teil unterschiedliche Wege gehen. Im Einzelfall können also die Sozialversicherungsträger einerseits und das Finanzamt andererseits unterschiedlich beurteilen, ob eine bestimmte Leistung lohn- bzw. sozialversicherungspflichtig ist. Grundsätzlich soll alles, was lohnsteuerpflichtig ist, auch der gesetzlichen Sozialversicherung unterliegen. Dass dieser Grundsatz graue Theorie sein kann, liegt schon an der Gerichtsbarkeit: Für die Sozialversicherung sind die Sozialgerichte

zuständig - für die Lohn- und Einkommensteuer die Finanzgerichte. Der Bundesfinanzhof hat aber zum Glück entschieden, dass die Entscheidungen eines Sozialversicherungsträgers auch im Lohnsteuerverfahren gelten sollen, solange die Entscheidung nicht offenbar falsch ist.

## Einhalten von Fristen: Geburt ist keine Entschuldigung

"Kinderkriegen ist keine Krankheit". In diesem Sinne hatten die Finanzgerichte schon häufiger geurteilt. So auch im folgenden Fall: Die Mutter eines Kindes war erneut schwanger. Sie hatte Kindergeld für das erste Kind beantragt, was - aus welchen Gründen auch immer - abgelehnt worden war. Während der Schwangerschaft hätte sie bis zum 13. August 2009 gegen einen ablehnenden Bescheid des Arbeitsamtes Klage erheben müssen. Das hatte sie versäumt, da sie am 8. August 2009 ihr zweites Kind bekam. Sie beantragte daher die so genannte Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand, denn wegen der Geburt des zweiten Kindes sei sie verhindert gewesen und habe nicht rechtzeitig die Klage einreichen können. Die "Wiedereinsetzung" ermöglicht es, auch nach Ablauf einer Frist noch Einspruch oder Klage zu erheben. Voraussetzung ist allerdings, dass man nicht selbst schuld daran war, dass die Frist nicht eingehalten wurde. Im eben beschriebenen Fall hatten die Richter nun zu entscheiden, ob die Geburt eines Kindes tatsächlich ein Hinderungsgrund ist, wenn es darum geht, eine Klage einzureichen. Die Richter lehnten ab: "Bei normalem Verlauf sei die Geburt eines Kindes keine Krankheit. Nichtsdestotrotz könne die werdende Mutter durch die Dauer der Geburt kurzfristig ihre Pflichten nicht

wahrnehmen. Sofern - wie im Streitfall - keine Komplikationen auftreten und die Geburt normal verläuft, ist es der Mutter aber nach einem Tag möglich, Klage zu erheben oder jedenfalls eine Person hiermit zu beauftragen. Hieran ändert auch eine durch die Hebamme verordnete Bettruhe nichts." So die (Herren?) Richter es Finanzgerichtes

## Pflichtteil und Lebensversicherung

### Was vom Erbe übrig bleibt...

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Frau Bolle, Ende 60, hat zwei Söhne, Mike und Gerrit, und wohnt in einer abgelegenen Kleinstadt. Jeder der Söhne hat seinen eigenen Vater, doch die haben sich beide kurz nach der Geburt ihres jeweiligen Kindes aus dem Staub gemacht. Frau Bolle hat nie wieder geheiratet. Sie kann auf beide Söhne stolz sein: Mike

reich - zumindest finanziell. Umso mehr engagiert er sich in seiner Heimatstadt im öffentlichen Leben und kümmert sich liebevoll um seine Mutter und um seine eigenen Kinder. Da bei Geritt das Geld hinten und vorn nicht reicht, steckt ihm Mutter Bolle immer wieder mehr oder weniger große Beträge zu, sei es ein Zuschuss für das Auto oder für die neuen Fenster im Haus. Mit etwas Sorge denkt Mutter Bolle an die Zeit, wenn sie mal nicht mehr ist. Wer soll dann Geritt und seine Kinder unterstützen? Vorsichtshalber hat sie daher vor einiger Zeit eine Lebensversicherung über 100.000 Euro bei einem britischen Lebensversicherer abgeschlossen. Sie verfügt darin, dass die Summe nur an ihren Sohn Geritt als Bezugsberechtigtem auszuzahlen sei. Außerdem setzt sie in einem Testament ihren Sohn Geritt als Alleinerben ein. Mike steht schließlich auf eigenen Füßen, und Geritt wird das Geld brauchen. Schließlich stirbt Mutter Bolle doch recht schnell. Sie hinterlässt ein Vermögen von 300.000 Euro, das

Geritt komplett erbt. Wenige Wochen nach der Beerdigung erhält Geritt einen Brief von seinem Bruder Mike - den ersten seit vielen Jahren. Darin macht der enterbte Bruder seinen Pflichtteil geltend. Bestimmte "enterbte" Angehörige haben nach deutschem Recht Anspruch auf einen Pflichtteil. Den Anspruch haben die Kinder sowie der Ehe- oder eingetragene Lebenspartner, mitunter auch die Eltern oder Enkel. Der Pflichtteil beträgt im deutschen Recht die Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Da Mikes gesetzlicher Erbteil die Hälfte des hinterlassenen Vermögens gewesen wäre, hat er also einen Anspruch auf 1/4 des Nachlasses von Mutter Bolle. Nun gut, sagt sich Geritt, da muss ich



ist erfolgreicher Architekt im weit entfernten Ruhrgebiet und lässt sich nur selten in seiner alten Heimat und bei seiner Mutter blicken. Geritt hat Kunst studiert. Leider ist er mit seinen Bildern noch nicht sonderlich erfolg-

wohl an Mike 75.000 Euro zahlen, und liest weiter. "Pflichtteilergänzungsanspruch" steht über dem nächsten Abschnitt des Briefes, in dem Mike wissen möchte, was Gerrit in den letzten zehn Jahren von Mutter Bolle geschenkt bekam. Gerrit glaubt es kaum, googelt erst mal und stellt tatsächlich fest: Bei der Berechnung des Pflichtteils werden die Geschenke der letzten zehn Jahre berücksichtigt. Zum Glück werden die Geschenke aber nicht mehr in voller Höhe angesetzt, wenn sie schon weiter zurückliegen. Also geht Gerrit die alten Kontoauszüge von Mutter Bolle durch, um aufzuschreiben, was da zusammenkam:

			Anzusetzen mit
Im letzten Jahr	10.000 Euro	10/10	10.000 Euro
Vor drei Jahren	10.000 Euro	7/10	7.000 Euro
Vor sechs Jahren	20.000 Euro	4/10	8.000 Euro
<u>Vor zehn Jahren</u>	<u>25.000 Euro</u>	<u>1/10</u>	<u>2.500 Euro</u>
Gesamt	65.000 Euro		27.500 Euro

Gerrit muss an seinen Bruder also auch ein Viertel von 27.500 Euro (6.875 Euro) zahlen. Doch der Brief geht weiter. Der nächste Abschnitt heißt "Lebensversicherung": Bruder Mike möchte auch aus der Lebensversicherung "seinen" Teil abhaben. Schließlich sei die Versicherung aus dem Vermögen der Mutter bezahlt worden. Auch das muss Gerrit wohl hinnehmen. Denn auch die Lebensversicherung eines Verstorbenen muss bei der Berechnung des Pflichtteils berücksichtigt werden. Zum Glück nicht in voller Höhe; doch das macht die Sache nicht einfacher. Der Bundesgerichtshof (BGH), das oberste deutsche Zivilgericht, hat im April 2010 erstmals grundsätzlich entschieden, in welcher Höhe solche Lebensversicherungen bei der Berechnung des Pflichtteils anzusetzen sind. Danach ist die Versicherung mit dem Wert anzusetzen, "den der Erblasser aus den Rechten seiner Le-

bensversicherung in der letzten - juristischen - Sekunde seines Lebens nach objektiven Kriterien für sein Vermögen hätte umsetzen können. In aller Regel ist dabei auf den Rückkaufswert abzustellen. Je nach Lage des Einzelfalls kann gegebenenfalls auch ein - objektiv belegter - höherer Veräußerungswert heranzuziehen sein." 'Ah ja', denkt sich Gerrit. 'Und was heißt das?' Es muss ermittelt werden, wie viel Geld Mutter Bolle in der letzten Sekunde ihres Lebens für die Lebensversicherung noch bekommen hätte. In vielen Fällen wird das der so genannte Rückkaufswert sein. Aber: Britische Lebensversicherungen können als so genannte "gebrauchte" Lebensversicherungen auch an Fremde verkauft werden. Der Käufer zahlt dann dem Inhaber der Police einen Betrag und wartet den "Eintritt des Versicherungsfalls" ab. Je nachdem, wie der Käufer der Police die Lebenserwartung der versicherten Person einschätzt, also hier Mutter Bolles, wird er bereit sein, dafür einen Betrag zu zahlen.

Der BGH stellt nun ausdrücklich fest, dass dieser Wert einer Versicherung an einem Zweitmarkt anzusetzen sei, wenn er ermittelt werden kann. In der Regel ist dieser Wert höher als der Rückkaufswert bei der Kündigung deutscher Lebensversicherungen. Gerrit wird also auch aus der Lebensversicherung noch einen Teil an seinen Bruder zahlen müssen. Und wie viel wird das Finanzamt haben wollen? Das Finanzamt rechnet erbarungslos alles zusammen:

Wert des Erbes	300.000 Euro
Geschenke der letzten zehn Jahre in voller Höhe	65.000 Euro
<u>Lebensversicherung in voller Höhe</u>	<u>100.000 Euro</u>
Gesamter Wert des Erbes	465.000 Euro

Hiervon kann Gerrit selbstverständlich die Zahlungen an seinen Bruder sowie alle Ko-

sten für die Beerdigung abziehen. Er wird also gerade noch unterhalb des Freibetrages von 400.000 Euro für Kinder bleiben. Was hätten Mutter Bolle und Gerrit anders machen können? Die Lebensversicherung hätte Gerrit selbst abschließen können – auf das Leben der Mutter, und Mutter Bolle hätte dem Sohn die Beiträge zu der Versicherung monatlich überwiesen. Dann hätte Gerrit alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag gehabt und weder das Finanzamt noch der Bruder hätten nach der Versicherung fragen dürfen. Die Beiträge wären dann lediglich in die Schenkung eingeflossen. Das wäre für Gerrit aber auf jeden Fall günstiger geworden...

## Geschäftssessen

### Von schwer verdaulich zu leichter Kost

Kosten für die Bewirtung von Geschäftspartnern können in Deutschland zu 70% steuermindernd geltend gemacht werden. Es müssen bloß einige Formalitäten eingehalten werden. So sind zum Beispiel die Teilnehmer des Essens und der Anlass auf der Rechnung festzuhalten. Bei Rechnungen, die 150 Euro übersteigen, müssen darüber hinaus alle Angaben auf dem Bewirtungsbeleg zu finden sein, die auch für Rechnungen nach dem Umsatzsteuerrecht gelten: vor allem also das Datum der Bewirtung und Name und Anschrift dessen, der eingeladen hat. Vor allem Letzteres bereitet in der Praxis oft Probleme. Haben Sie schon einmal vor Ihren

Kunden im Restaurant die Checkliste ihres Steuerbraters "Die vollständigen Rechnungsangaben" hervorgeholt und einem Kellner erklärt, dass...? Viele Unternehmer verzichten daher auf die Vorsteuer aus der Bewirtung und meinen, für die Einkommensteuer gälten die strengen Umsatzsteuerregeln nicht. Nun ergibt sich aber leider aus einer Weisung des Bundesfinanzministers an seine Finanzbeamten, dass bei Bewirtungsbelegen über 150 Euro eine vollständige "umsatzsteuerliche Rechnung" vorliegen muss, damit sie auch für die Einkommensteuer anerkannt wird. Das wird in der Praxis immer wieder übersehen. Das Finanzgericht Düsseldorf hat jetzt einen Vorstoß gewagt und versucht, den Bundesfinanzminister in die Schranken zu weisen:

Aus dem Gesetz ließen sich die strengen Formalien für Rechnungen über 150 Euro für die Einkommensteuer nicht ableiten. Sie könnten also von den Finanzämtern nicht gefordert werden. Das Urteil wird noch vor dem Bundesfinanzhof verhandelt, denn die Finanzämter müssen gegen alle steuerzahlerfreundlichen Urteile Revision einlegen. Sie sollten also

weiter versuchen, diskret ihre Anschrift auf den Bewirtungsbeleg zu bekommen. Im Fall einer Betriebsprüfung, wo in diesem Punkt also nichts mehr zu retten ist, können Sie aber das Verfahren offen halten und hoffen. – Guten Appetit.



## **Zusammenfassende Meldung: Jetzt früher abgeben!**

Am 1. Juli 2010 trat eine neue Vorschrift in Kraft, mit der Vorgaben der Europäischen Union umgesetzt werden. Die Frist zur Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen bei innergemeinschaftlichen Warenlieferungen und Leistungen wurde erheblich verkürzt. Ein Unternehmer muss nun jeweils bis zum 25. des Folgemonats dem Bundeszentralamt für Steuern die zusammenfassende Meldung übermitteln. Eine Fristverlängerung gibt es nicht. Wenn die Summe der Warenlieferungen und Leistungen mindestens fünf Quartale lang weniger als 100.000 Euro betrug, kann die Zusammenfassende Meldung bis zum 25. Tag nach Ablauf des Quartals übermittelt werden, dann für das vergangene Quartal. Ab Januar 2012 gilt eine Grenze von 50.000 Euro je Quartal. Wird die 100.000-Euro-Grenze im Laufe eines Quartals erstmals überschritten, ist für den Monat der Überschreitung die Meldung abzugeben, zusammen mit den Angaben für die bisherigen Monate dieses Quartals. Wenn also im Juli und August jeweils für 60.000 Euro Waren in EU-Länder geliefert werden, ist für August (bis 25. September) eine Meldung abzugeben, in der die gesamten 120.000 Euro gemeldet werden. Ab September ist die Meldung dann monatlich abzugeben. Eine Dauerfristverlängerung wie für die laufende Umsatzsteuer ist nicht vorgesehen. Im Ergebnis müssen nun die Buchhaltungen jeweils bis zum 25. eines jeden Monats abgeschlossen sein. Mittelfristig erwarten wir aber, dass auch die Dauerfristverlängerung für die Umsatzsteuer abgeschafft wird und dafür der Abgabetermin für die Umsatzsteuer etwas verlagert wird.

## **Haus auf fremdem Grundstück Was ist mit der Abschreibung?**

Stellen Sie sich folgenden Fall vor: Adam und Eva sind glücklich verheiratet. Eva erbt von ihrem Vater, Herrn Gottmann, ein unbebautes Grundstück. Sie beschließen, dass sich Adam darauf ein Haus für seinen Betrieb baut. Das Grundstück soll aber Evas Eigentum bleiben. Nachdem das Gebäude fertig ist, will Adam in seiner Gewinnermittlung die Abschreibung für das Gebäude ansetzen. Das Finanzamt verwehrt dies. Nach deutscher Rechtsauffassung können nämlich das Eigentum an Gebäuden und dem Grundstück nicht auseinander fallen. Das Gebäude gehört zivilrechtlich Eva, und somit kann Adam keine Abschreibung beanspruchen. Die Richter des BFH sehen das aber anders und gewähren Adam die Abschreibung. Es sei völlig gleichgültig, auf welcher vertraglichen Grundlage Adam das Grundstück seiner Frau nutzen könne. Ebenso sei es ohne Bedeutung, ob Adam im Fall einer Trennung einen Ersatzanspruch gegen Eva für das Gebäude habe. Für steuerliche Zwecke und die Abschreibung ist allein entscheidend, dass Adam die Kosten für das Gebäude getragen hat.

## **Krankenkasse insolvent**

### **Was nun?**

Seit dem 1. Januar 2010 können gesetzliche Krankenversicherungen wie andere Körperschaften auch Insolvenz anmelden. Welche praktischen Auswirkungen hat das?

Für die Versicherten entsteht kein Schaden, wenn eine Krankversicherung Insolvenz anmeldet oder geschlossen wird. Sie können innerhalb von zwei Wochen zu einer an-

deren Krankenversicherung wechseln. Für freiwillige Mitglieder gilt eine Frist von drei Monaten. Der Versicherungsschutz bleibt in jedem Fall nahtlos erhalten. Arbeitgeber müssen prüfen, ob ihre Mitarbeiter in einem solchen Fall auch tatsächlich eine neue Krankenversicherung wählen. Wenn die Mitarbeiter der Personalabteilung keine neue Krankenversicherung mitteilen, müssen sie bei der Versicherung angemeldet werden, bei der sie zuvor Mitglied waren. Wenn diese Versicherung nicht zu ermitteln ist, kann der Arbeitgeber die Krankenkasse auswählen. Es ergeben sich außer der "Überwachung" der Mitgliedschaft also keine Vor- oder Nachteile. Letztlich ist die Situation keine andere als bei der Neueinstellung eines Mitarbeiters.

## LKW-Maut

### Gewerbsteuer obendrauf?

Bund und Länder diskutieren zurzeit das Verhältnis der LKW-Maut zur Gewerbesteuer. Das Finanzamt Reutlingen hat einen



Spediteur dazu verpflichtet, auf die bezahlte LKW-Maut noch Gewerbesteuer zu zahlen. Der Hintergrund: Bei der Maut handele es sich um eine Miete für die Benutzung der Autobahn. Denn seit 2008 werden nicht nur Zinsen, sondern auch Mieten, Pachten und sonstige Nutzungsentgelte für die Berechnung der Gewerbesteuer teilweise wieder zum Gewinn hinzugerechnet, wenn die Summe der Hinzurechnungen den Betrag von 100.000 Euro übersteigt. In diesem Falle hatte sich - was für eine Spedition ganz normal ist - über das Jahr hinweg ein hoher Betrag von Mautgebühren angesammelt.

Nach unseren Informationen jedoch sind die Finanzämter zunächst angewiesen, der Interpretation von Maut als Miete nicht zu folgen. Ob sie der Verlockung am Ende aber wirklich widerstehen, bleibt abzuwarten. Sollte sich die Auffassung durchsetzen, ist schwer abzusehen, wie weitreichend die Konsequenzen sein werden. Ist etwa auch die Benutzung eines Zuges oder eines Flugzeuges als Miete anzusehen? Oder steckt in einem Dienstleistungsvertrag nicht auch immer die Nutzung von Maschinen und Einrichtungen? Es ist nicht auszuschließen, dass den Finanzbeamten diese Gedankengänge gefallen und ein neues Tor zum Chaos im deutschen Steuerrecht aufgestoßen wird...

## Umsatzsteuersonder- vorauszahlung

### Keine Guthaben-Erstattung mehr?

Die monatlichen Umsatzsteuer-Voranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des Folgemonats abgegeben werden. Der Unternehmer kann sich aber auch einen Monat mehr Zeit lassen, indem er eine Dauerfristver-

längerung beantragt. Voraussetzung dafür ist, dass eine Sondervorauszahlung geleistet wird. Die Sondervorauszahlung ist eine Art Kaution und soll den Liquiditätsvorteil durch die spätere Anmeldung der monatlichen Umsatzsteuer ausgleichen. Sie beträgt immer 1/11 der Vorauszahlungen des letzten Kalenderjahres und ist damit etwas höher als die durchschnittliche monatliche Zahlung. Wenn Unternehmer Lehmann also im Durchschnitt monatlich 10.000 Euro Umsatzsteuer zahlt, muss er eine Sondervorauszahlung von 10.909 Euro beispielsweise bis zum 10. Februar 2010 zahlen. Die Anmeldung für Januar 2010 braucht dann erst am 10. März abgegeben werden. Bei der Anmeldung für Dezember 2010 (fällig am 10. Februar 2011) kann Lehmann die Sondervorauszahlung mit der laufenden Umsatzsteuer für Dezember verrechnen. Er bekommt also 909 Euro erstattet. Gleichzeitig muss er aber für 2011 wieder eine Sondervorauszahlung leisten. Im Ergebnis gibt Lehmann in unserem Beispiel dem Fiskus ein zinsloses Darlehen in Höhe von 909 Euro. Soweit so gut. Was ist nun aber, wenn Lehmann im Mai den neuen Buchhalter Flink einstellt, der die Buchhaltung jeweils am 10. fertig hat? Lehmann kann erklären, dass er ab September 2010 auf die Dauerfristverlängerung verzichten will. Dann muss Lehmann am 10. Oktober die Anmeldungen für August (noch mit Dauerfristverlängerung) und September (ohne Verlängerung) abgeben und für jeden Monat 10.000 Euro bezahlen. Dafür wird auf die September-Anmeldung die Sondervorauszahlung (10.909 Euro) angerechnet. Bisher erhielt Lehmann 909 Euro erstattet. Das war gängige Verwaltungspraxis. Der BFH hat in einem Urteil aus dem Jahr 2008 die Meinung geäußert, der Überschuss von 909 Euro sei nicht zu erstatten, sondern erst mit der Jahreserklärung zu verrechnen. Das entsprechende Urteil ist An-

fang 2010 im Bundessteuerblatt veröffentlicht worden und damit ab sofort durch alle Finanzämter anzuwenden. Das Finanzministerium Brandenburg hat seine Finanzämter dementsprechend angewiesen, das Urteil EDV-technisch umzusetzen und keine Guthaben aus der Verrechnung der Sondervorauszahlung mehr auszuzahlen. Nach dem Wortlaut des Urteils wird auch ein Überschuss aus der "regulären" Verrechnung mit der Dezember-Anmeldung nicht mehr gezahlt. Damit wird letztlich der zinslose Kredit an den Fiskus um bis zu ein Jahr verlängert und die Dauerfristverlängerung aus Liquiditätssicht noch unattraktiver. Ob das Urteil tatsächlich so umgesetzt werden soll und auch andere Bundesländer nachziehen, war bis Redaktionsschluss des InfoBriefes nicht zu erfahren. Besonders hart dürfte das Urteil Unternehmer mit einem starken Saisongeschäft bzw. niedrigen Umsätzen im Dezember treffen.

## **Eigener Hausstand?**

### **Das geht auch ohne Küche**

Wer an einem anderen Ort wohnt als er arbeitet, regelmäßig zwischen beiden Orten pendelt und an beiden Orten eine Wohnung hat, führt steuerlich betrachtet einen doppelten Haushalt. Die dadurch entstehenden Mehrkosten können steuerlich geltend gemacht werden. Ein Streitpunkt mit dem Finanzamt ist aber immer wieder der "eigene Hausstand". An beiden Orten muss nämlich ein "hauswirtschaftliches Leben" stattfinden. Hierzu ein Beispiel: Eine freie Journalistin arbeitete in Berlin und hatte dort eine Wohnung angemietet. Daneben war sie Mieterin im Haus ihrer Eltern in Mecklenburg. Das Finanzamt erkannte die Wohnung im Haus der Eltern nicht als "eigenen Haus-

stand" an, weil es dieser Wohnung an einer Küche mangelte. Der Bundesfinanzhof aber meint, dass eine Küche heutzutage nicht unbedingt für ein hauswirtschaftliches Leben notwendig sei - Mikrowelle und Kühlschrank reichen völlig aus.

## Teilbetriebe

### Steuervorteil nur bei Aufgabe

Für den Verkauf oder die Abspaltung von Teilbetrieben eines Unternehmens werden gewisse Steuervorteile gewährt. Ein Teilbetrieb ist ein gesonderter Teil eines Betriebs, der, vereinfacht ausgedrückt, allein für sich "lebensfähig" ist. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Hürden nun etwas höher gelegt: Die Tätigkeit des Teilbetriebs muss vollständig aufgegeben werden. Der Hintergrund: Der Betreiber von drei Windkraftanlagen hatte eine Anlage verkauft und zwei Anlagen behalten. Der BFH lehnte es ab, eine einzelne Anlage als Teilbetrieb anzuerkennen.

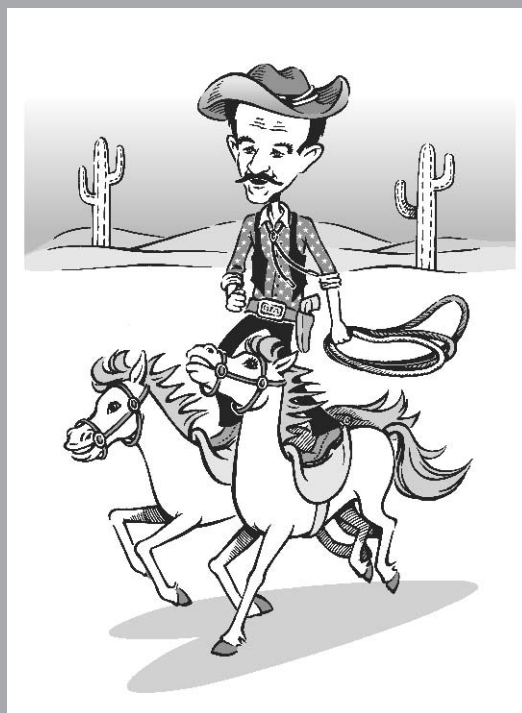
## Eigenbedarf

### Knapp Kündigung reicht

Der Vater einer Tochter in Bonn hatte eine Eigentumswohnung, die er vermietete. Als die Tochter volljährig wurde, kündigte er dem Mieter wegen Eigenbedarf, weil die Wohnung künftig mit einem eigenen Hausstand von der Tochter genutzt werden soll. Der Mieter wollte das nicht hinnehmen, denn aus dem Kündigungsschreiben ging nicht hervor, wie und wo die Tochter jetzt wohne. Das Landgericht Bonn sah das Kündigungsschreiben jedoch als ausreichend an. Es reiche aus, nur die Kernsachverhalte mitzuteilen.

## Firmenwagen privat genutzt Besteuerung verschärft

Die Regeln zur Besteuerung der privaten Nutzung eines PKW im Betriebsvermögen sind wieder einmal verschärft worden: Wenn sich mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen befinden und der Unternehmer für seine Familie "ausreichend" private PKW hatte, brauchte er bisher nur den teuersten seiner betrieblichen PKW nach der 1-%-Regel zu besteuern. In diesem Fall



waren die Finanzämter ausnahmsweise großzügig. Nach der neueren Rechtsprechung des BFH muss für jeden PKW nach der 1-%-Regel Einkommensteuer bezahlt werden. Das sei der eindeutige Wortlaut des Gesetzes, und es ändere sich auch nicht dadurch, dass ein durchschnittlicher Unternehmer jeweils nur ein Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt fahren könne. Einen Ausweg bietet nur das Fahrtenbuch. Damit können Sie nachweisen, einen Wagen ausschließlich betrieblich zu nutzen.



Motto:

Krise kann ein produktiver Zustand sein.  
Man muss ihr nur den Beigeschmack  
der Katastrophe nehmen.

Max Frisch (1911–91), Schweizer Schriftsteller

Sutthausen Straße 49  
49124 Georgsmarienhütte  
Telefon 0 54 01/82 32-0  
Telefax 0 54 01/82 32-12  
moeller@stb-moeller.de  
<http://www.stb-moeller.de>